

Amtsblatt



Amtliches Veröffentlichungsorgan der
Gemeinde Anröchte

Nr. 5

Anröchte, 22. Juni 2007

12. Jahrgang

	Inhalt	Seite
1.	4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Anröchte vom 21.06.2007	31
2.	Teileinziehung des gemeindlichen Weges Benzstraße, Gemarkung Anröchte, Flur 6, Flurstück 1084, in einer Länge von ca. 95 m	32
3.	Bebauungsplan Nr. 38 „Gewerbegebiet Anröchte-West – Dieselstraße“, Anröchte	33
4.	Jahresrechnung 2006 und Erteilung der Entlastung	36
5.	Bekanntmachung der Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte gemäß § 14 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) der Bezirksregierung Arnsberg	37

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Anröchte vom 21.06.2007

Der Rat der Gemeinde Anröchte hat aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV.NRW. S. 498), § 41 Abs. 2, und 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung vom 10.02.1998 (GV. NRW. S. 122) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV.NRW. S. 332) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.04.2005 (GV. NRW. S. 488), in seiner Sitzung am 19. Juni 2007 folgende 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Anröchte beschlossen.

§ 1

Die in der Anlage zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Anröchte aufgeführten Kostentarife werden wie folgt ergänzt bzw. geändert:

Fahrzeugart:	Standort:	Gebühr je Stunde:
Löschgruppenfahrzeug LF 16 TS	Anröchte	23,00 € entfällt
Hilfslöschfahrzeug HLF 20/24	Anröchte	95,00 €

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Anröchte wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Anröchte, den 21. Juni 2007

Gemeinde Anröchte

gez. Holtkötter
Bürgermeister

Teileinziehung des gemeindlichen Weges Benzstraße, Gemarkung Anröchte, Flur 6, Flurstück 1084, in einer Länge von ca. 95 m

Durch Bekanntmachung vom 09.03.2007 wurde darauf hingewiesen, dass seitens der Gemeinde Anröchte beabsichtigt ist, eine Teilfläche des gemeindlichen Weges Benzstraße, Gemarkung Anröchte, Flur 6, Flurstück 1084, in einer Länge von ca. 95 m, einzuziehen.

Gegen dieses Vorhaben der Wegeeinziehung sind Einwendungen nicht erhoben worden. Das vorgenannte Teilstück des Weges wird hiermit gem. § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028/SGV NRW. S. 91, berichtigt im GV. NRW. 1996 S. 81; GV. NRW. 1996 S. 141, GV. NRW. 1996 S. 216, GV. NRW. 1996 S. 355), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie im Lande Nordrhein-Westfalen vom 04.05.2004 (GV.NRW. 2004 S. 259), in der z.Zt. geltenden Fassung, eingezogen und für den öffentlichen Verkehr ausgeschlossen. Gegen diese Einziehungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Bürgermeister der Gemeinde Anröchte, Hauptstraße 72 – 74, 59609 Anröchte, einzulegen.

Anröchte, den 11. Juni 2007

Gemeinde Anröchte
als Träger der Straßenbaulast

gez. Holtkötter
Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 38 „Gewerbegebiet Anröchte-West – Dieselstraße“, Anröchte

- 1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316)**
- 2. Öffentliche Auslegung der Planunterlagen gem. §§ 13a Abs. 2, 13 Abs. 2 i.V.m. 3 Abs. 2 BauGB**

Übersichtsplan:



1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Der Rat der Gemeinde Anröchte hat in seiner Sitzung am 15.05.2007 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 38 „Gewerbegebiet Anröchte-West – Dieselstraße“ gem. § 2 Abs. 1 BauGB aufzustellen.

Die Gemeinde Anröchte plant durch die Aufstellung dieses Bebauungsplanes einen bebauten gewerblichen Siedlungsbereich hinsichtlich der Nutzungsart neu zu überplanen. Die Planung soll der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen dienen.

Das Plangebiet befindet sich im Nord-Westen der Ortslage von Anröchte, im Gewerbegebiet Anröchte-West. Es hat eine Gesamtgröße von rd. 75.700 qm und beinhaltet die Grundstücke Gemarkung Anröchte Flur 5 Flurstücke 1541, 1543, 1573, 1596, 1865, 1867, 1994, 1997, 1998, 2091, 2194, 2195, 2196, 2197 und tw. 1914 (Straßenfläche). Die genaue Lage ist dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Der gesamte Geltungsbereich liegt im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 12a „Gewerbegebiet Anröchte-West“, Teil I, 3. Änderung. Der westliche Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 12 a „Gewerbegebiet Anröchte-West“, Teil I, 3. Änderung, wird nach Inkrafttreten der Satzung aufgehoben.

Bei dem Bebauungsplan Nr. 38 handelt sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB, der nach durchgeführter Vorprüfung des Einzelfalles im beschleunigten Verfahren und ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden kann. Die Anwendung des beschleunigten Verfahrens ist gewählt worden, da die getroffenen Festsetzungen zu keinen erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen, die Änderung der Nutzungsart auf einer Teilfläche von rd. 2,6 ha (Gewerbegebiet in Industriegebiet) gegenüber der Ausgangsplanung keinen zusätzlichen Eingriff in Natur und Landschaft darstellt und die Baurechte möglichst schnell zu schaffen sind, um der Standortsicherung eines dort ansässigen expandierenden Unternehmens gerecht zu werden und Arbeitsplätze zu sichern.

2. Öffentliche Auslegung der Planunterlagen

Der Bebauungsplanentwurf Nr. 38 „Gewerbegebiet Anröchte-West – Dieselstraße“, Anröchte, einschließlich Begründung, ist gem. §§ 13a Abs. 2, 13 Abs. 2 i.V.m. 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Die Gemeinde Anröchte plant durch die Aufstellung dieses Bebauungsplanes einen bebauten gewerblichen Siedlungsbereich hinsichtlich der Nutzungsart neu zu überplanen. Die Planung soll der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen dienen.

Das Plangebiet befindet sich im Nord-Westen der Ortslage von Anröchte, im Gewerbegebiet Anröchte-West. Es hat eine Gesamtgröße von rd. 75.700 qm und beinhaltet die Grundstücke Gemarkung Anröchte Flur 5 Flurstücke 1541, 1543, 1573, 1596, 1865, 1867, 1994, 1997, 1998, 2091, 2194, 2195, 2196, 2197 und tw. 1914 (Straßenfläche). Die genaue Lage ist dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Der gesamte Geltungsbereich liegt im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 12a „Gewerbegebiet Anröchte-West“, Teil I, 3. Änderung. Der westliche Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 12 a „Gewerbegebiet Anröchte-West“, Teil I, 3. Änderung, wird nach Inkrafttreten der Satzung aufgehoben.

Es handelt sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB, der nach durchgeführter Vorprüfung des Einzelfalles im beschleunigten Verfahren und ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird.

Der Bebauungsplanentwurf einschließlich Begründung liegt in der Zeit vom

03. Juli 2007 bis 06. August 2007

während der Dienststunden im neuen Rathaus der Gemeinde Anröchte, Hauptstraße 74, Zimmer 26 oder 29, zur jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Das Rathaus ist geöffnet von montags bis freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr, montags bis mittwochs von 14.00 bis 16.00 Uhr und donnerstags bis 18.00 Uhr.

Die Planunterlagen können zudem auf den Internetseiten der Gemeinde Anröchte, unter der Rubrik „Wohnen & Leben“, „Baugebiete“ eingesehen werden. Die Internetseite lautet www.anroechte.de .

Während des Auslegungszeitraumes können Stellungnahmen zu den Planungsabsichten abgegeben werden.

Hinweise:

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Normenkontrollantrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Anröchte, den 21. Juni 2007

Gemeinde Anröchte

gez. Holtkötter
Bürgermeister

Jahresrechnung 2006 und Erteilung der Entlastung

Gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498), wird folgendes bekannt gemacht:

1. Die Jahresrechnung der Gemeinde Anröchte für das Rechnungsjahr 2006 weist folgendes Abschlussergebnis auf:

	Verwaltungs- haushalt in EURO	Vermögens- haushalt in EURO	Gesamt- haushalt in EURO
Soll-Einnahmen	18.101.044,16	3.385.142,41	21.486.186,57
+ Neue Haushaltseinnahmereste	0,00	0,00	0,00
- Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00	0,00	0,00
- Abgang alter Kasseneinnahmereste	970,14	53.767,72	54.737,86
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	18.100.074,02	3.331.374,69	21.431.448,71
Soll-Ausgaben	18.303.549,41	2.969.640,38	21.273.189,79
+ Neue Haushaltsausgabereste	0,00	370.600,00	370.600,00
- Abgang alter Haushaltsausgabereste	0,00	8.865,69	8.865,69
- Abgang alter Kassenausgabereste	0,00	0,00	0,00
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	18.303.549,41	3.331.374,69	21.634.924,10
Fehlbetrag / Sollüberschuss	-203.475,39	0,00	-203.475,39

2. Die Jahresrechnung wurde vom Rechnungsprüfungsausschuss in der Sitzung am 12.06.2007 geprüft. Dabei ergaben sich keine Beanstandungen, die einer Entlastungserteilung entgegenstehen. Daraufhin hat der Rat der Gemeinde Anröchte am 19.06.2007 folgenden Beschluss gefasst:
 "Der Rat der Gemeinde Anröchte beschließt die geprüfte Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2006 und erteilt dem Bürgermeister die Entlastung gemäß § 96 GO NW für das Haushaltsjahr 2006."
3. Die Jahresrechnung 2006 liegt zur Einsichtnahme vom 02.07.2007 bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2007 während der üblichen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Anröchte, Hauptstraße 74, Zimmer 10, öffentlich aus.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Ratsbeschluss über die Jahresrechnung 2006 und die Erteilung der Entlastung sowie das Abschlussergebnis und die öffentliche Auslegung der Jahresrechnung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Anröchte, den 20. Juni 2007

Gemeinde Anröchte

gez. Holtkötter
 Bürgermeister

Bezirksregierung Arnsberg
 - Dezernat 69 -
Flurbereinigungsbehörde

59494 Soest, den 05.06.2007
 Stiftstraße 53
 Telefon: 02921/108 - 0
 Telefax: 02921/108 - 167
 E-Mail: poststelle@afao-soest.nrw.de

Vereinfachte Flurbereinigung
Lippetal-Alpbach I
Az.: 28 92 6

Bekanntmachung

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte gemäß § 14 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)

Die Bezirksregierung Arnsberg hat die Verfahrensfläche des **Flurbereinigungsverfahrens Lippetal-Alpbach I** mit 18 Änderungsbeschlüssen gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG in der z. Z. gültigen Fassung geändert. Die mit den 18 Änderungsbeschlüssen zum Verfahrensgebiet zugezogenen Grundstücke sind nachfolgend aufgeführt:

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Anröchte	Altengeseke	6	230/114
Bad-Sassendorf	Lohne	7	22
Lippetal	Herzfeld	1	16
Lippetal	Herzfeld	2	11
Lippetal	Herzfeld	3	2, 3, 9, 29
Lippetal	Herzfeld	4	21, 24, 27, 30, 31, 33, 35
Lippetal	Herzfeld	5	3
Lippetal	Herzfeld	33	6, 21
Lippetal	Herzfeld	34	5, 8
Lippetal	Herzfeld	38	30, 33, 34,
Lippetal	Herzfeld	39	5
Lippetal	Lippborg	31	63, 75
Lippetal	Lippborg	58	24, 25, 38, 44, 45
Lippetal	Lippborg	59	6, 72, 75
Lippetal	Niederbauer	1	153
Lippetal	Niederbauer	2	52, 57/2
Lippetal	Niederbauer	3	26
Wadersloh	Wadersloh	106	10, 19
Warstein	Allagen	13	6/2
Welper	Balksen	1	12, 19, 70, 146, 194, 238
Welper	Blumroth	1	19
Welper	Stocklarn	1	70

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind von den Inhabern **innerhalb einer Frist von 3 Monaten** bei der Flurbereinigungsbehörde, Bezirksregierung Arnsberg, **Stiftstraße 53, 59494 Soest** anzumelden (§ 14 Abs. 1 FlurbG).

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

Im Auftrag

gez. Neumann